

S 19 AS 324/05

Land

Freistaat Sachsen

Sozialgericht

SG Leipzig (FSS)

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

19

1. Instanz

SG Leipzig (FSS)

Aktenzeichen

S 19 AS 324/05

Datum

14.11.2006

2. Instanz

Sächsisches LSG

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

[§ 7 Abs. 3 Nr. 3](#) b) SGB II (in der vom 1. Januar 2005 bis 31. Juli 2006 geltenden Fassung) und [§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) sind mit dem GG vereinbar. Denn der Gesetzgeber ist berechtigt (gewesen), Ehegatten und Partner eheähnlicher Gemeinschaften hinsichtlich der gegenseitigen Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens gleich zu behandeln, soweit eine eheähnliche Gemeinschaft im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG (Urteil vom 17. November 1992 - [1 BvL 8/87](#), Beschluß vom 2. September 2004 - [1 BvR 1962/04](#)) besteht. Der ständigen und übereinstimmenden Rechtsprechung der sächsischen Sozialgerichtsbarkeit, vgl. z.B. Sächsisches Landessozialgericht, z.B. Beschlüsse vom 14. April 2005 - [L 3 B 30/05 AS-ER](#) und 1. August 2005 - [L 3 B 94/05 AS-ER](#), Sozialgericht Dresden, z.B. Beschluß vom 1. Juni 2005 - [S 23 AS 212/05](#) und Sozialgericht Leipzig, z.B. Beschlüsse vom 30. Mai 2005 - S 1 AS 141/05 ER und 13. Oktober 2005 - S 1 AS 501/05 ER, wird insoweit gefolgt.

I. Die Klagen werden abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I. Die Beteiligten streiten über die Vereinbarkeit der gesetzlichen Vorschriften über die Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens von Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft leben, mit dem Grundgesetz (GG).

Die Kläger sind 1952 (Klägerin) und 1951 (Kläger) geboren. Sie kennen sich seit 1977. Seit 1978 leben sie zusammen in Wohnungen, seit Juli 1988 in der jetzigen.

1. Mit Bescheid vom 2. Februar 2005 bewilligte die Beklagte den Klägern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) für Januar bis Mai 2005. Auf Blatt 57ff der Verwaltungsakte wird wegen der Einzelheiten hierzu verwiesen.

Dagegen erhob die Klägerin am 22. Februar 2005 Widerspruch. Ihr Lebensunterhalt sei falsch berechnet worden. Sie sei nicht verheiratet. Anderenfalls bitte sie "um Bestätigung von Wit-wenrente oder Familienversicherung u.s.w.".

Mit Bescheid vom 18. April 2005 "änderte" die Beklagte den o.g. Bescheid. Als Änderungen seien eingetreten: "Rentenversicherung bei Bundesversicherungsanstalt für Angestellte". Auf Blatt 8ff der Gerichtsakte wird hierzu verwiesen.

Mit Bescheid vom 31. Mai 2005 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Auf dessen Inhalt wird ebenso verwiesen (Blatt 71ff der Verwaltungsakte).

Dagegen richtet sich die am 7. Juni 2005 erhobene Klage im Verfahren S 19 (7) AS 324/05.

Mit Bescheid vom 26. Mai 2005 "änderte" die Beklagte für die Zeiten von Januar bis Mai 2005 die "bisher in diesem Zusammenhang ergangenen Entscheidungen". Als Änderungen seien eingetreten: "Anrechnung des Arbeitsentgeltes des Partners bis 31.05.2005, Anrechnung des Arbeitslosengeldes Ihres Partners ab 20.04.2005". Auf Blatt 90ff der Verwaltungsakte wird wegen der Einzelheiten hierzu verwiesen.

Dagegen erhob die Klägerin am 7. Juni 2005 Widerspruch.

Mit Bescheid vom 15. Juni 2005 hob die Beklagte den Bescheid vom 2. Februar 2005 für April bis Mai 2005 teilweise in Höhe von 673,60 EUR auf. Ihr Lebenspartner erhalte seit dem 20. April 2005 Arbeitslosengeld. Dieses sei anzurechnen.

Dagegen erhob die Klägerin am 23. Juni 2006 Widerspruch.

Über die beiden zuletzt genannten Widersprüche wurde bisher nicht entschieden.

2. Mit einem weiteren Bescheid vom 26. Mai 2005 bewilligte die Beklagte den Klägern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Juni bis Oktober 2005. Auf Blatt 104ff der Verwaltungsakte wird hierzu verwiesen.

Dagegen erhob die Klägerin am 14. Juni 2005 Widerspruch. Die Begründung entsprach dem Widerspruch vom 22. Februar 2005.

Mit Bescheid vom 18. Juli 2005 "änderte" die Beklagte den Bescheid vom 26. Mai 2005 für die "Zeit vom 01.06.2005 bis 31.10.2005". Als Änderungen seien eingetreten: "Ab 01.01.2005 wurde vom Einkommen des Partners auch die 30,00 (EUR) Pauschale für Versicherungen abgesetzt." Der Bescheid werde Gegenstand des Widerspruchsverfahrens.

Dagegen erhob die Klägerin am 2. August 2005 Widerspruch.

Mit Bescheid vom 19. Juli 2005 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 26. Mai 2005 in der Fassung des Bescheides vom 18. Juli 2005 zurück. Auf Blatt 149ff der Verwaltungsakte wird wegen der Einzelheiten hierzu verwiesen.

Dagegen richtet sich die am 2. August 2005 erhobene Klage im Verfahren S 19 (7) AS 524/05.

3. Mit Schreiben vom 24. Juni 2005 teilte die Beklagte der Klägerin mit, über den Widerspruch vom 7. Juni 2005 könne noch nicht entschieden werden. Die Einkommensbescheinigungen ihres Partners für März und April 2005 seien vorzulegen.

Dagegen erhob die Klägerin am 6. Juli 2005 Widerspruch.

Mit einem weiteren Bescheid vom 19. Juli 2005 "verwarf" die Beklagte diesen Widerspruch als unzulässig.

Dagegen richtete sich die weitere am 2. August 2005 erhobene Klage im Verfahren S 19 (7) AS 525/05.

4. Mit Bescheid vom 9. August 2005 "verwarf" die Beklagte den Widerspruch vom 2. August 2005 gegen den Bescheid vom 18. Juli 2005 als unzulässig.

Dagegen richtete sich die am 29. August 2005 erhobene Klage im Verfahren S 19 (7) AS 632/05.

5. Mit Beschluss vom 10. November 2006 hat das Gericht die o.g. Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter dem Aktenzeichen [S 19 AS 324/05](#) verbunden.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 14. November 2006 nahm die Klägerin die Klagen im Verfahren S 19 AS 525/05 und S 19 AS 632/05 zurück. Des weiteren erklärte sie, die Bescheide vom 26. Mai 2005 und 15. Juni 2005 für Januar bis Mai 2005 sollen nicht Gegenstand des Verfahrens [S 19 AS 324/05](#) werden.

Für die Verfahren [S 19 AS 324/05](#) und S 19 AS 524/05 ist sie der Auffassung, die Gleichbehandlung von eheähnlichen Gemeinschaften mit Ehen sei insoweit verfassungswidrig als das Einkommen und Vermögen des Partners angerechnet werde. Auf das Schreiben vom 19. Januar 2006 wird verwiesen. (Blatt 26 in S 19 AS 324/06 und 29 in S 19 AS 524/05).

Die Klägerin beantragt, die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 2. Februar 2005 in der Fassung des Bescheides vom 18. April 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Mai 2005 (Bewilligungszeitraum: 1. Januar bis 31. März 2005) und des Bescheides vom 26. Mai 2005 in der Fassung des Bescheides vom 18. Juli 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juli 2005 (Bewilligungszeitraum: 1. Juni bis 31. Oktober 2005) zu verurteilen, ihr Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die oben genannten Bewilligungszeiträume ohne Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens von Herrn ... zu bewilligen und zu erbringen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Auf die angefochtenen Entscheidungen werde verwiesen.

II. Die zulässigen Klagen sind unbegründet.

1. Gegenstand des Verfahrens im Sinne des [§ 95 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) ist für die Bewilligungszeiten von Januar bis Mai 2005 der Bescheid vom 2. Februar 2005 in der Fassung des Bescheides vom 18. April 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Mai 2005 sowie für Juni bis Oktober 2005 der Bescheid vom 26. Mai 2005 in der Fassung des Bescheides vom 18. Juli 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juli 2005.

Die (Widerspruchs-) Bescheide vom 19. Juli 2005 (Zusatz im Geschäftszeichen: W 11503/05) und 9. August 2005 sind bindend für die Beteiligten im Sinne des [§ 77 SGG](#). Denn die Klagen in den Verfahren S 19 AS 525/05 und S 19 AS 632/05 wurden gemäß [§ 102 Satz 1 SGG](#) zurückgenommen.

Die Bescheide vom 26. Mai 2005 und 15. Juni 2005 für die Bewilligungszeiten von Januar bis Mai 2005 wurden entgegen deren Rechtsbehelfsbelehrungen nach [§ 86 Halbsatz 1 SGG](#) Gegenstand des Widerspruchsverfahrens und somit Gegenstand des Verfahrens [S 19](#)

[AS 324/05](#). Die Klägerin konnte jedoch die Klage auf die Anfechtung des Bescheides vom 2. Februar 2005 in der Fassung des Bescheides vom 18. April 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Mai 2005 beschränken, vgl. Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 17. November 2005 - B [11a/11 AL 57/04](#) R mwN. Somit hat darüber zunächst die Beklagte zu entscheiden.

2. Beteiligt am Verfahren sind nach [§ 69 Nr. 1 SGG](#) Frau Brigitte Zanotelli als Klägerin und Herr ... als Kläger. Denn das Gericht geht mangels entgegenstehender Anhaltspunkte gemäß [§ 38 Satz 1f SGB II](#) (in entsprechender Anwendung) von einer Vertretung des Klägers durch die Klägerin aus. Denn die Klägerin bestreitet nicht, in einer sog. Bedarfsgemeinschaft mit dem Kläger zu leben (hierzu sogleich). Im übrigen wird auf die nunmehr veröffentlichte Entscheidung des BSG vom 7. November 2006 - [B 7b AS 8/06 R](#) wegen der Einzelheiten zur "schwer verständliche(n) gesetzliche(n) Regelung der Bedarfsgemeinschaft", der "tatsächliche(n) Handhabung dieses Rechtsinstituts" und "für eine Übergangszeit" daraus zu berücksichtigenden Rechtsfolgen verwiesen.

3. Klagebegehren ([§ 123 SGG](#)) ist die Bewilligung und Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Januar bis Oktober 2005 an die Klägerin ohne die Berücksichtigung des Einkommens des Klägers. Dieses Begehren ist weder mit dem geltenden Gesetz noch Recht vereinbar.

Zwischen den Beteiligten besteht ein (Rechts-) Verhältnis der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Denn die Kläger sind leistungsberechtigt im Sinne des [§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) und die Beklagte zuständiger Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach [§ 6 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#). Aus diesem "Grundsicherungsverhältnis" leiten sich diverse Rechte und Pflichten der Beteiligten ab, vgl. ausführlicher hierzu zB Waibel, Die Anspruchsgrundlage im SGB II, NZS, 2005, 512, 516 (IV. Rechte und Pflichten im Grundsicherungsverhältnis). Streitig sind hier Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach [§§ 1 Abs. 2 Nr. 2](#), 19ff SGB II.

Nach [§ 19 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#) (in der vom 1. Januar 2005 bis 31. Juli 2006 geltenden und hier anwendbaren Fassung) erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige sind nach [§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) Personen, die 1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 2. erwerbsfähig sind, 3. hilfebedürftig sind und 4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die Kläger erfüllen beide diese Voraussetzungen.

Hilfebedürftig ist nach [§ 9 Abs. 1 SGB II](#), wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht 1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, 2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder Trägern anderer Leistungsträger erhält.

Bei Personen, die einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind gemäß [§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt nach [§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II](#) (sogar) jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig. [§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II](#) ist dem Grunde nach verfassungskonform, vgl. hierzu BSG, Urteil vom 7. November 2006 - [B 7b AS 8/06 R](#).

Zur Bedarfsgemeinschaft gehört nach [§ 7 Abs. 3 Nr. 3 b\) SGB II](#) (in der vom 1. Januar 2005 bis 31. Juli 2006 geltenden und hier anwendbaren Fassung) als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist unter o.g. Beziehung eine Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen, zu verstehen. Auf das Urteil vom 17. November 1992 - [1 BvL 8/87](#) (zum insoweit zumindest dem Grunde nach vergleichbaren Recht der Arbeitslosenhilfe) und den Beschluss vom 2. September 2004 - [1 BvR 1962/04](#) wird verwiesen.

Die Kläger leben in einer eheähnlichen Gemeinschaft im o.g. Sinne. Dies ergibt sich bereits aus den Angaben der Klägerin. Auf Blatt 1 ("eheähnliche Gemeinschaft seit 1977"), 4 Rückseite unter 7. ("Verwandtschaftsverhältnis: Lebenspartner"), 34, 48, 55, 76, 87, 110, 137 und 158 der Verwaltungsakte ("Mein Lebensgefährte", "Lebensgefährte", "mein Lebensgefährte" bzw. "wir waren ... ohne Lohn! ... niemand gefragt, wie wir die Miete zahlen können."), Blatt 1 der Gerichtsakte in den Verfahren [S 19 AS 324/05](#) und [S 19 AS 525/05](#) ("mein Lebenspartner") sowie die Niederschrift zum Termin der mündlichen Verhandlung (Blatt 41 Rückseite der Gerichtsakte, "meinen Lebenspartner") wird beispielhaft verwiesen.

Somit bilden die Kläger eine sog. Bedarfsgemeinschaft im o.g. Sinne. Unter Würdigung der weiteren, ebenso nicht andeutungsweise bestrittenen und von der Beklagten zugrunde gelegten Tatsachen war die Klägerin in o.g. Zeiten hilfebedürftig. Gleiches galt für den Kläger. Denn dessen Einkommen reichte nicht aus, um den Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft zu decken. Auf die Ausführungen in den unter II. 1. genannten Bescheiden wird gemäß [§ 136 Abs. 3 SGG](#) wegen der Einzelheiten hierzu verwiesen.

Die o.g. gesetzlichen Vorschriften über die Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens unter Partnern von eheähnlichen Gemeinschaften sind mit dem GG vereinbar.

[§ 7 Abs. 3 Nr. 3 b\) SGB II](#) ist trotz der fehlenden gesetzlichen Definition des Begriffes "eheähnlicher Gemeinschaft" bestimmt genug. Denn das "aus [Art. 20 Abs. 3 GG](#) folgende Bestimmtheitsgebot zwingt den Gesetzgeber nicht, einen Tatbestand mit genau faßbaren Merkmalen zu umschreiben.", vgl. BVerfG, Urteil vom 17. November 1992 - [1 BvL 8/87](#).

Weiterhin hat das BVerfG in o.g. Entscheidung entschieden, daß die Einkommensanrechnung unter Partnern einer eheähnlichen

Gemeinschaft wie bei Ehegatten zwar von Verfassungen wegen nicht geboten ist, aber bei Auslegung des Begriffes der eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne einer Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft mit [Art. 3 Abs. 1 GG](#) vereinbar ist. Ebenso liege kein Verstoß gegen [Art. 3 Abs. 1 GG](#) darin, daß nur eheähnliche Gemeinschaften, nicht aber auch andere Lebens-, Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften - wie etwa Gemeinschaften zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern oder Verwandten - dieser Anrechnung unterworfen werden. Schließlich werde dadurch weder die allgemeine Handlungsfreiheit noch die Intimsphäre der Partner eheähnlicher Gemeinschaften verletzt. Denn o.g. Anrechnung sei durch den Zweck gerechtfertigt, die Benachteiligung von Ehen gegenüber eheähnlichen Gemeinschaften zu vermeiden.

Mit Beschluss vom 2. September 2004 - [1 BvR 1962/04](#) verwies das BVerfG auf die Geltung der Ausführungen im o.g. Urteil zur Umschreibung der Begriffe "in eheähnlicher Gemeinschaft lebt" im Sinne des [§ 7 Abs. 3 Nr. 3 b\) SGB II](#).

Mit Beschluss vom 28. September 2005 - [1 BvR 1789/05](#) lehnte es das BVerfG ab, eine (Vor-ab-) Entscheidung über die Vereinbarkeit der vorgenannten Vorschrift mit dem GG zu treffen, soweit dadurch nur verschieden- und nicht auch gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften erfaßt werden. Mit Wirkung zum 1. August 2006 hat der Gesetzgeber im übrigen diese (nach nahezu einhelliger Auffassung nicht verfassungswidrige) Ungleichbehandlung beseitigt, vgl. [§ 7 Abs. 3 c\) SGB II](#) in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006, [BGBl. I, 1706f](#), 1720.

Unter Anknüpfung an die vorstehenden Entscheidungen des BVerfG sind nach nahezu einhelliger Auffassung jedenfalls die o.g. (bis zum 31. Juli 2006 geltenden) Vorschriften des SGB II mit dem GG vereinbar. Auf die ständige und übereinstimmende Rechtsprechung der sächsischen Sozialgerichtsbarkeit, vgl. zB Sächsisches Landessozialgericht, zB Beschlüsse vom 14. April 2005 - [L 3 B 30/05 AS-ER](#) und 1. August 2005 - [L 3 B 94/05 AS-ER](#), Sozialgericht Dresden, zB Beschluss vom 1. Juni 2005 - [S 23 AS 212/05](#) und Sozialgericht Leipzig, zB Beschlüsse vom 30. Mai 2005 - [S 1 AS 141/05 ER](#) und 13. Oktober 2005 - [S 1 AS 501/05 ER](#), wird verwiesen.

Die erkennende Kammer hat dem inhaltlich im Ergebnis nichts wesentliches hinzuzufügen. Somit schied die Aussetzung des Verfahrens und Einholung einer (erneuten) Entscheidung des BVerfG nach [Art. 100 Abs. 1 GG](#) aus.

Verfassungsrechtlicher Maßstab ist insoweit [Art. 3 Abs. 1 GG](#) in Verbindung mit [Art. 6 Abs. 1 GG](#). Der allgemeine Gleichheitssatz des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist dem Gesetzgeber allerdings nicht jede Differenzierung verwehrt. Er verletzt aber das Grundrecht, wenn er bei Regelungen, die Personengruppen betreffen, eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die gleiche Behandlung rechtfertigen können. Vgl. zum Vorstehenden die ständige Rechtsprechung des BVerfG, zB Beschlüsse vom 11. Mai 2005 - [1 BvR 36897 u.a.](#) und 30. August 2005 - [1 BvR 619/99](#), jeweils mwN.

[Art. 6 Abs. 1 GG](#) setzt der Freiheit des Gesetzgebers, welche Sachverhalte er gleich und welche ungleich behandelt, Grenzen. Denn dem Gesetzgeber ist es untersagt, die Ehe gegenüber anderen Lebensgemeinschaften zu diskriminieren, insbesondere Verheiratete gegenüber Nichtverheirateten bei der Gewährung rechtlicher Vorteile zu benachteiligen. Denn [Art. 6 Abs. 1 GG](#) gebietet als verbindliche Wertentscheidung für den gesamten Bereich der Ehe und Familie betreffenden privaten und öffentlichen Rechts einen besonderen Schutz durch die staatliche Ordnung. Vgl. ausführlicher zum Vorstehenden zB BVerfG, Urteil vom 12. Februar 2003 - [1 BvR 624/01](#) sowie hierzu zB Baumeister, Gleichheitssatz und Saldierung von Vor- und Nachteilen, SGB 7/2004, 398ff.

Unter Würdigung dieser Kriterien ist der Gesetzgeber nach Auffassung der Kammer (zumindest) berechtigt gewesen, Ehegatten und Partner eheähnlicher Gemeinschaften hinsichtlich der gegenseitigen Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens gleich zu behandeln, soweit eine eheähnliche Gemeinschaft im o.g. Sinne besteht. Anderenfalls wäre die unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehende Ehe ([Art. 6 Abs. 1 GG](#)) gleichheitswidrig ([Art. 3 Abs. 1 GG](#)) benachteiligt, (insoweit) weiterhin ebenso zB Beaucamp / Mädler, Sozialrechtliche Einkommensanrechnung bei eheähnlichen Gemeinschaften, ZFSH / SGB 6/2006, 323ff, 327 und Riehle, Partnerschaftsähnliche Lebensgemeinschaft - Eine sozialtypische Erscheinung?, ZFSH / SGB 5/2006, 272, 274f.

Soweit die Klägerin sinngemäß vorträgt, sie begehre dann die gleichen Rechte wie verheiratete Personen (Frauen), kann die Kammer darüber mangels Zuständigkeit nicht entscheiden. Abgesehen von der Eheschließung nach [§§ 1310ff](#) Bürgerliches Gesetzbuch bleibt es der Klägerin insoweit unbenommen, in den jeweiligen Rechtsgebieten vom zuständigen (Leistungs-) Träger ihre Rechte geltend zu machen. Auf den Vorlagebeschluss des erkennenden Gerichts vom 28. März 2003 - [S 8 KR 87/02](#) (Aktenzeichen beim BVerfG: [1 BvL 5/03](#)) wird beispielhaft für Verfahren mit Streitgegenständlichen (Verfassungs-) Fragen zur Gleichbehandlung von Nichtverheirateten und Verheirateten verwiesen.

Die Aufwendungen des Klägers für die Sicherung des Lebensunterhalts der Klägerin können im übrigen steuerlich berücksichtigt werden, vgl. hierzu zB Winkler, Die eheähnliche Gemeinschaft oder Die Kuhle im Doppelbett, info also 6/2005, 251, 253f.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§§ 183, 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2007-01-10